**Merkblatt für eingetragene Vereine**

**I.**

**Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit, Steuern**

1. Durch die **Eintragung** eines Vereins **in das Vereinsregister** wird dieser **rechtsfähig.** Der Verein ist dann, fast wie ein Mensch, eine eigene Rechtsperson, er kann z.B. selbst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden, unter dem Vereinsnamen klagen und verklagt werden, als Betreuer bestellt werden und ist auch ggf. selbst steuerpflichtig.

2. Verfolgt der Verein **gemeinnützige** (bzw. mildtätige oder kirchliche) **Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung, kommt er in den Genuss **besonderer Steuervergünstigungen** wie z.B. der Befreiung von der Körperschaftssteuer (so nennt man die Einkommensteuer juristischer Personen), Gewerbesteuer, und von der Erbschafts- und Schenkungsteuer für Zuwendungen aus „warmer“ wie aus „kalter Hand“ (also unter Lebenden wie auch aus testamentarischen Zuwendungen). Der Verein ist dann befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen, so dass dem Vereinsziel nahestehende Personen Sach- und Barzuwendungen (und im Regelfall auch die Mitgliedsbeiträge) an solche Vereine bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abziehen können (bis 200 Euro genügt mittlerweile dem Finanzamt die Vorlage des bloßen Überweisungsträgers).

Mitgliedsbeiträge sind nach der Neuregelung des Spendenrechts zum 1.1.2000 allerdings vom Abzug ausgeschlossen, wenn aus diesen Mitgliedsbeiträgen bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden oder diese Beiträge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden (z.B. Sportvereine).

Die Steuerfreiheit gilt aber nur für den ideellen Bereich des Vereins, seine Vermögensverwaltung und die sog. Zweckbetriebe, nicht jedoch für „Betriebe gewerblicher Art“, die der gemeinnützige Verein unterhält.

Seit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechtes gilt einheitlich ein Spendenhöchstbetrag von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. (für Unternehmen) 0,4 % der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, seit 2010 auch für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine im EU-Ausland.

Darüber hinaus gehende Zuwendungen können gem. § 10b Abs. 4 EStG unbegrenzt vorgetragen werden; Allerdings geht ein nicht genutzter Spendenvortrag beim Ableben des Spenders verloren.

**II.**

**Gründung**

1. Für die **Gründung** eines Vereins ist - jedenfalls, wenn die Registereintragung erreicht werden soll - erforderlich, dass **mindestens sieben** (natürliche oder juristische) **Personen** eine für den künftigen Verein geltende Satzung beschließen. Auch Minderjährige zwischen sieben und achtzehn Jahren können grundsätzlich Mitglied werden; in diesem Fall empfiehlt sich stets die Einwilligung der Eltern, auch wenn diese nicht in allen Fällen erforderlich ist.

2. Die (mindestens) sieben Gründer unterzeichnen unter Angabe des Datums der Gründungsversammlung die **Vereinssatzung.** Die Satzung enthält die Grundregeln des Vereinslebens. Nach dem Gesetz ist ein bestimmter Mindestinhalt (z. B. Zweck, Name und Sitz des Vereins) für eine Satzung vorgeschrieben. Hat die Satzung einen Mangel, wird der Rechtspfleger beim Vereinsregister dessen Beseitigung aufgeben (sog. Zwischenverfügung).

Vereinssatzungen können - je nach Zweck des Vereins - inhaltlich sehr verschieden sein. Es empfiehlt sich in der Regel, ein rechtlich einwandfreies und auf den Vereinszweck zugeschnittenes **Satzungsmuster bei dem jeweiligen Fachverband** zu erholen. Sind solche Muster nicht verfügbar, kann freilich auch der Notar mit dem Entwurf einer Satzung betraut werden; die meisten Bücher über den eingetragenen Verein enthalten gleichfalls Satzungsmuster.

Soll ein **gemeinnütziger** (bzw. mildtätiger oder kirchlicher), **steuerbefreiter Verein** gegründet werden, ist dringend zu raten, den **Entwurf der Satzung vorab** dem für den Sitz des Vereins zuständigen **Finanzamt zur Prüfung** vorzulegen. Mit der Vorprüfung durch das Finanzamt ist die Gemeinnützigkeit, für die allein die tatsächliche Tätigkeit des Vereins maßgebend ist, nicht abschließend festgestellt; die endgültige Anerkennung durch das Finanzamt erfolgt erst bei der jeweiligen Steuerveranlagung. Eine Behörde oder sonstige Stelle, die die Gemeinnützigkeit vorab rechtsverbindlich feststellt, gibt es nicht. Das Finanzamt kann dem Verein aber (widerruflich) **schriftlich vorab bescheinigen,** dass **seine** **spätere Anerkennung als gemeinnützig wahrscheinlich ist.** Der Verein kann dann bereits vorläufig steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen. Die Steuerbegünstigung eines Vereins wird im Übrigen spätestens alle drei Jahre überprüft.

3. Die Satzung wird anlässlich der Gründungsversammlung unterzeichnet, über die weiter ein **Protokoll** anzufertigen ist. Die Niederschrift über die Gründungsversammlung (:wie auch spätere Beschlüsse) sollten knapp gefasst sein; es handelt sich um Ergebnis-, nicht Verlaufsprotokolle. Es sind eine **Vielzahl von Formalitäten** einzuhalten. Zusammengefasst müssen bzw. sollen die Protokolle enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung;
2. die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
3. die Zahl der erschienenen Personen bzw. Mitglieder;
4. die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung;
5. die Tagesordnung unter Hinweis darauf, dass sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war (bei Satzungsänderungen unter genauer Angabe des Vorschlags)
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
7. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (erforderlich ist die Angabe der Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen - Formulierungen wie „mit überwältigender Mehrheit“ o.ä. genügen den Bestimmtheitserfordernissen nicht);
8. die Wahlen, je unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (auch insoweit zählen Enthaltungen als nicht vorhandene Stimmen; die Mehrheiten berechnen sich demnach allein nach Maßgabe der tatsächlich abgegebenen, gültigen Stimmen);
9. Name, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder
10. die Annahme der Wahl durch die Gewählten (ggf. auch durch Boten)
11. die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll unterzeichnen müssen (also in der Regel Protokollführer und ggf. Erster Vorsitzender);

Alles weitere, insbesondere der Wortlaut der Verhandlungen und Wortbeiträge im Einzelnen, nehmen Sie bitte nicht in das Protokoll auf. (Ein **Muster** eines (Gründungs-)Protokolls ist ebenfalls auf unserer website vorhanden.)

Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste zu nehmen, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen genannt sind.

4. Anlässlich der Gründungsversammlung wird der **Vorstand des Vereins** gewählt. Dieser Begriff ist **mehrdeutig:** Vorstand im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs sind diejenigen Personen, welche die Satzung als solche bezeichnet, auch wenn sie nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind; man spricht in diesem Zusammenhang auch von der „Vorstandschaft“oder dem **„Vorstand im weiteren Sinne“. „Vorstand im engeren Sinne“** bzw. „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ sind diejenigen Personen (des Vorstandes im weiteren Sinne), die nach der in der Satzung getroffenen Regelung den Verein gegenüber Dritten, z.B. beim Abschluss von Verträgen, vertreten können. Selbstverständlich kann die Vertretung des Vereins auch durch eine einzige Person wahrgenommen werden. Dann wäre nur diese Person „Vorstand“ im juristischen Sinne des Wortes, die weiteren Beisitzer wären lediglich Mitglieder einer vereinsintern hervorgehobenen „Vorstandschaft“, die sich regelmäßig zu Sitzungen trifft und dabei Beschlüsse für das Innenleben des Vereins fasst.

5. Die **Anmeldung der Vereinsgründung beim Notar** erfolgt durch Mitglieder des gewählten Vereinsvorstandes in vertretungsberechtigter Zahl; d.h. beim Notar müssen solche Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erscheinen, die - allein oder gemeinsam mit den anderen - zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, und zwar ausgestattet mit

1. dem durch mindestens sieben Mitglieder (nicht notwendig alle Gründungsmitglieder) unterzeichneten Exemplar der Satzung (es braucht sich dabei nicht um das Original handeln)
2. dem Original des Versammlungsprotokolls, das auch die Personen der gewählten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB enthält (Vor-, Zu- und ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, und Wohnort) und angibt, unter welcher Anschrift der Verein erreichbar ist,

c) der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung.

Der Notar entwirft den Text der Anmeldung für Sie. Er beglaubigt die Echtheit der Unterschriften der Vorstandsmitglieder auf dem Anmeldungsformular. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen (sog. Gesamtvertretung) können diese auch zu getrennten Zeitpunkten die beim Notar aufliegende Anmeldung unterzeichnen, was jedoch (vermeidbare) Mehrkosten von ca. 15 € verursacht.

Sodann reicht der Notar die Anmeldung und die mitgebrachten Unterlagen zum Amtsgericht mit dem Antrag auf Eintragung im Vereinsregister ein.

6. Wollen Sie einen bestehenden **Verein erst später,** also einige Zeit nach seiner Gründung in das Register **eintragen**, gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend. Neben der (von sieben Mitgliedern) unterzeichneten Satzung sind dann das Protokoll, in dem der nunmehr amtierende Vorstand des Vereins bestellt wurde, und das Protokoll, in dem die Satzung beschlossen wurde, mit der Anmeldung einzureichen.

**III.**

**Vertretung des Vereins, Haftung von Vorstand und Mitgliedern**

1. Der **Vereinsvorstand** (im juristischen Sinne des Sprachgebrauchs) **führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.** Er schließt Verträge für den Verein und tritt gegenüber Behörden und anderen Personen auf. Bei dem Vorstand „im Sinne des § 26 BGB“ (vgl. hierzu oben II. 4) kann es sich um eine Person handeln, der Vorstand kann aber auch aus mehreren Personen bestehen. Ist nur eine Person Vorstand, so vertritt diese den Verein stets alleine. Sind mehrere Personen Vorstand, kann die Satzung unterschiedliche Lösungen vorsehen. Möglich ist z.B., dass jedes Vorstandsmitglied einzeln vertritt oder aber auch, dass stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen (ggf. mit der Modifizierung, dass einer der beiden mitwirkenden Mitglieder des Vorstandes stets der Erste Vorsitzende sein muss o.ä.). Es ist sogar möglich, nach dem Volumen des betroffenen

2. Da der eingetragene Verein selbst rechtsfähig ist, **haftet** dem Grundsatz nach für Vereinsschulden **nur der Verein selbst**, nicht aber dessen Organe oder Mitglieder. Die Personen, die für den Verein handeln (also insb. der Vorstand), haften dann, aber auch nur dann persönlich, wenn ihre jeweilige Handlung sie gleichzeitig als natürliche Person haftbar macht (z.B. wegen Begehens einer unerlaubten Handlung), ferner bei schuldhaft nicht korrekter Abführung von Steuern und Sozialabgaben (das Verschulden kann auch in mangelnder Organisation und Überwachung liegen!). Umgekehrt gilt natürlich, dass für einen Schaden, den ein Organ des Vereins verursacht, nicht nur das Organ selbst als natürliche Person, sondern auch der Verein in Anspruch genommen werden kann.

Wer für einen Verein - insbesondere ehrenamtlich - handelt, wird, wenn er persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, in der Regel vom Verein aus seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihm nicht grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last fallen. Empfehlenswert ist daher der **Abschluss einer Haftpflichtversicherung,** die einerseits die Haftung des Vereins, andererseits die persönliche Haftung der Vereinsorgane deckt.

3. Zur Förderung des Ehrenamtes wird seit 03.10.2009 die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen die (neben dem Ersatz von Aufwendungen, z.B. Fahrkosten) weniger als **500 Euro pro Jahr Vergütung** erhalten, zivilrechtlich dadurch begrenzt, dass sie dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Kommt ein Dritter dabei zu Schaden (Beispiel: ein Besucher stürzt auf dem Vereinsgelände, weil die Einteilung des vereinsinternen Schneeräumdienstes ungenügend organisiert war), haftet der Vorstand im Außenverhältnis weiter unbegrenzt, kann aber vom Verein Freistellung verlangen, wenn ihm nur leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

**IV.**

**Änderungen beim eingetragenen Verein**

1. Die **Anmeldung zum Vereinsregister** und damit erneut der Weg zum **Notar** ist in zwei Fällen erforderlich. Zum einen, wenn sich **Änderungen im Vorstand** (im juristischen, d.h. engeren Sinne*,* vgl. oben Ziffer II. 4.) des Vereins ergeben (also z.B. ein Vorstandsposten durch Neuwahl anders besetzt wird oder ein Vorstand aus seinem Amt ausscheidet) zum anderen wenn die **Satzung** des Vereins **geändert** wird.

Die Anmeldung erfolgt wiederum über den Notar durch Mitglieder des (neuen) Vorstandes in der zur Vertretung erforderlichen Zahl.

2. Bei der Anmeldung einer **Vorstandsneuwahl** ist stets eine Abschrift des Wahlprotokolls, das den oben in II. 3. aufgeführten formellen Anforderungen genügen muss, vorzulegen. Wichtig ist also, dass Ort und Tag der Versammlung enthalten ist, die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung und ihrer Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie (was notwendig ist) bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war. Das Abstimmungsergebnis ist genau anzugeben (es reicht also nicht „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“). Ferner ist anzugeben, dass die Gewählten die Wahl angenommen haben. Wenn Vorstandsmitglieder gewählt wurden, ist deren Vor- und Familienname, Geburtsdatum und der Wohnort (nicht die Gesamtadresse) in das Protokoll (spätestens in die Anmeldung) aufzunehmen. Das Protokoll muss schließlich von den Personen, die nach der Satzung zu unterzeichnen haben, unterschrieben sein (typischerweise dem Schriftführer, möglicherweise auch dem Versammlungsleiter oder dem Vorsitzenden des Vorstands). Ändert sich der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) nicht, genügt eine kurze formlose Mitteilung darüber direkt an das Vereinsregister, eine notarielle Mitwirkung ist dann nicht erforderlich.

3. Bei einer **Satzungsänderung** hat das Protokoll, zusätzlich zu den stets einzuhaltenden, oben 2. genannten Formalien, den vollständigen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung und die Annahme der neuen Satzung zu enthalten. Festzuhalten ist im Protokoll auch, dass die Abhaltung der satzungsändernden Versammlung unter Einhaltung der Satzungsvorschriften über Form und Frist der Ladung sowie unter Ankündigung der vorgesehenen Satzungsänderungerfolgte.

Mit der Anmeldung ist ferner eine Neufassung der Gesamtsatzung einzureichen, dabei müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung oder, wenn ein solcher vollständiger Satzungswortlaut bisher noch nicht eingereicht wurde, mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Haben Sie Zweifel, ob die beabsichtigte Satzungsänderung den rechtlichen Anforderungen genügt, sollten Sie vorab den Rat des Notars einholen.

**V.**

**Das Ende des Vereins**

Wird das Vereinsleben eingestellt, soll also der Verein enden, wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung **aufgelöst.** Er geht nun in Liquidation, d.h. er wird abgewickelt, insbesondere werden die Verbindlichkeiten ermittelt und beglichen und das ggf. verbleibende Vereinsvermögen verteilt. Bei gemeinnützigen Vereinen ist allerdings eine Verteilung unter den Mitgliedern ausgeschlossen; vielmehr ist das Restvermögen wiederum einem in der Satzung bestimmten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Es werden Liquidatoren bestellt. Die Auflösung und die Bestellung von Liquidatoren sind wieder über den **Notar** zum Vereinsregister anzumelden.

**VI.**

**Kosten bei Notar und Gericht**

Kosten entstehen beim eingetragenen Verein für alle Anmeldungen beim Notar und für die einzelnen Registereintragungen. Beim „Normalverein“ fallen für eine Anmeldung beim Notar in der Regel Kosten in Höhe von ca. 50 Euro an. Die Ersteintragung beim Vereinsregister kostet nach dem seit 01.08.2013 geltenden Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) 75 Euro, spätere Änderungen jeweils 50 Euro.

Auf der Homepage des Bundesjustizministeriums ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)/vereinsrecht) ist neben Formulartexten ferner ein „**Leitfaden zum Vereinsrecht**“ (Stand Juli 2016) eingestellt, der auf 68 Seiten eine gut fassliche Darstellung bereithält.